

# NEWSLETTER

Ausgabe 1

Oktober 2022

Wir Privaten.  
Ihre Pflegeprofis.

## Inhalt

**2 Editorial**

**3 Titel**

Ordentliche Mitgliederversammlung  
am 27. September 2022

**5 Aktuelles**

IAB-Studie: Entgelte von Pflegekräften 2021

Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 1. Januar 2023

Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis 3.000 €

Tariftreuegesetz: Analyse der gestiegenen Pflegeheimkosten im September 2022

Richtlinie über Mindestlöhne in der EU veröffentlicht

## Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des bpa Arbeitgeberverbands,



auf einer gut besuchten Mitgliederversammlung haben wir gemeinsam betont, welchen Stellenwert die private Pflege in Deutschland einnimmt und dass wir von der Politik nicht nur mehr Wertschätzung und mehr Aufmerksamkeit einfordern. Sondern dazu könnte eine Pflegereform gehören, die auch eine angemessene Refinanzierung der Pflegeunternehmen sichert. Die Reform ist zwar angekündigt, aber es liegen bisher weder Eckpunkte aus dem Bundesgesundheitsministerium noch ein Papier der Ampel-Fraktionen vor. Selbstverständlich werden wir uns zusammen mit dem bpa in die Diskussion um die Inhalte der Pflegereform aktiv einmischen und Ihre Interessen vertreten.

Nicht nur die weiter andauernde Corona-Pandemie, sondern auch hohe Preise für Energie, Lebensmittel und Medizinprodukte belasten Ihre Betriebe und gefährden in zahlreichen Fällen auch Ihre Existenz. Das haben der bpa Arbeitgeberverband, der bpa und seine Landesgruppen an allen Stellen der Politik, aber auch den Kassen mehr als deutlich gemacht. Der 200 Milliarden Euro Abwehrschirm, den der Bundestag mehrheitlich gegen die Stimmen der Opposition beschlossen hat, muss auch für die Pflegeunternehmen aufgespannt werden. Der Vorschlag der Gas-Kommission, einen Hilfsfonds für soziale Einrichtungen aufzulegen, muss zielgenau und vor allem unbürokratisch umgesetzt werden. An den genauen Maßnahmen arbeitet die Bundesregierung nach eigenen Angaben mit Hochdruck.

Die finanziellen Herausforderungen, die Putins Angriffskrieg gegen die Ukraine mit sich bringen, die aber auch aufgrund des enormen Modernisierungsstaus in unserem Land weiterhin groß sind, werden die Spielräume für eine „Vergesellschaftung der Pflege“, wie manche in der Politik irrlichtern, völlig unrealistisch machen. Der Wunsch nach privatem Engagement und Investitionen in die Pflege wird deshalb weiter zunehmen. Es liegt nun an uns gemeinsam den Verantwortlichen klar zu machen, dass dafür aber auch die Rahmenbedingungen stimmen müssen.

Es grüßt Sie herzlich  
Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Rainer Bröderle". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Rainer Bröderle

# Ordentliche Mitgliederversammlung am 27. September 2022

Auf der Mitgliederversammlung des bpa Arbeitgeberverbandes in Berlin betonten Präsident Rainer Brüderle und sein Stellvertreter bpa-Präsident Bernd Meurer die Bedeutung der privaten Pflege und forderten ein dringendes Handeln der Politik beim Thema Energiepreise.

In seinem Rechenschaftsbericht dankte Rainer Brüderle den Unternehmerinnen und Unternehmern für ihr Engagement und ihre Investitionsbereitschaft. Mit rund 6.000 Mitgliedseinrichtungen und über 230.000 Beschäftigten sei der bpa Arbeitgeberverband Deutschlands größter Arbeitgeberverband in der privaten Sozialwirtschaft. „Die Pflege bleibt ein attraktiver Markt, in der die Nachfrage nicht abnehmen wird. Sie als Unternehmerinnen und Unternehmer in der Altenpflege sind – und das hat nicht zuletzt die Pandemie gezeigt –, systemrelevant. Ohne professionelle pflegerische Versorgung würde die Gesellschaft,



Der Präsident des bpa Arbeitgeberverbandes Rainer Brüderle bei seinem Rechenschaftsbericht.

Foto: Olaf Bentlage



bpa-Präsident Bernd Meurer bei seinem Bericht als stellvertretender Präsident des bpa Arbeitgeberverbandes

Foto: Olaf Bentlage

das Land bzw. die gesamte Wirtschaft zusammenbrechen. Die Pflege und vor allem diejenigen, die die Pflege organisieren, werden gebraucht. Deshalb würden wir uns auch mehr Aufmerksamkeit für die Pflege vom neuen Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach wünschen. In den ersten neun Monaten seiner Amtszeit war von ihm in Pflegefragen wenig zu vernehmen“, so Rainer Brüderle.

„Die Inflation – auch getrieben von den explodierenden Energiepreisen – belastet in enormer Weise die Pflegeunternehmen sowie die von ihnen versorgten Pflegebedürftigen“, sagte bpa-Präsident Bernd Meurer in seinem Redebeitrag.

„Deshalb brauchen wir schnell einen Energiekosten-Rettungsschirm für die Pflege. Dabei sollen die nachweisbaren Mehrbelastungen der Einrichtungen erstattet werden. Der von Minister Lauterbach vorgeschlagene bürokrati-

sche Weg über das Wohngeld greif zu kurz. Schneller und einfacher geht es, wenn die Unternehmen direkt entlastet werden können. Es ist jetzt an der Zeit, zu handeln, denn lange können viele ohnehin durch die Corona-Pandemie schwer gebeutelten Unternehmerinnen und Unternehmer in der Pflege nicht mehr durchhalten“, so Meurer.

In seinen Ausführungen zum Thema „Inflation: Warum und wohin steigen die Preise“ betonte der Ökonom Professor Dr. Hanno Beck von der Hochschule Pforzheim, dass es eine große Uneinigkeit unter den Experten über den weiteren Inflationsverlauf gäbe. „Die Faktoren, von denen die weitere Preisentwicklung abhängt, sind vielschichtig. Es besteht die Gefahr, dass es zu einem Regimewechsel kommt, von einem Niedriginflationsregime hin zu einem Hochinflationsregime, in dem sich höhere Inflationsraten verselbständigen und dauerhaft etablieren. Auch



Ökonom Professor Dr. Hanno Beck von der Hochschule Pforzheim bei seinem Vortrag zum Thema „Inflation: Warum und wohin steigen die Preise“

Foto: Olaf Bentlage



Dr. Sven Halldorn (2.v.r.), Geschäftsführer des bpa Arbeitgeberverbandes, der den Haushaltsabschluss 2021 und den Haushalt für 2023 vorstellte, im Gespräch mit bpa-Präsident Bernd Meurer und Professor Dr. Hanno Beck. Foto: Olaf Bentlage

eine Stagflation und eine langfristige Wachstumsschwäche sind nicht ausgeschlossen. Für die Pflegeeinrichtungen kommt es jetzt existenziell darauf an, dass schnell und unbürokratisch gehandelt wird, um so auf die aktuellen Entwicklungen angemessen reagieren zu können“, so Beck.

Der Geschäftsführer des bpa Arbeitgeberverbandes Dr. Sven Halldorn stellte den Haushaltsabschluss 2021 sowie den Haushaltsplan 2023 vor und ging dabei auf die signifikanten Kennzahlen ein. Er dankte auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz im vergangenen Jahr.

Die Rechnungsprüfer Doris Sommer und Dr. h.c. Jens Tegeler stellten in ihrem Rechnungsprüfungsbericht eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung fest und empfahlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Dem stimmte die Versammlung einstimmig zu.

Zwei Satzungsänderungen wurden beschlossen und u.a. die Möglichkeit virtueller Mitgliederversammlungen aufgenommen. Damit fließen auch die „Lessons learned“ aus der Pandemie in die Satzung des bpa Arbeitgeberverbandes ein.

Rainer Brüderle bedankte sich bei Dietrich Lange für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement als Rechnungsprüfer des bpa Arbeitgeberverbandes und verabschiedete ihn aus diesem Amt mit einem Präsent. (ob)

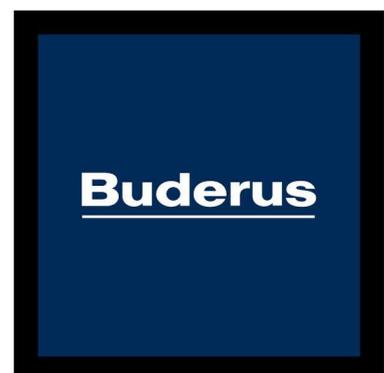
Anzeige - Partner Mitgliederversammlung

## Optimal aufeinander abgestimmt

Der Systemexperte Buderus, eine der stärksten europäischen Thermotechnik-Marken, zeichnet sich durch Beratungskompetenz, ganzheitliche Serviceangebote und optimal aufeinander abgestimmte, energieeffiziente Systemlösungen für Heizung, Lüftung und Kühlung aus. Das Produktspektrum reicht von Wärmeerzeugern für Öl, Gas und Holz über Speicher, Regelungen, Zubehör und Systemen zur Nutzung regenerativer Energien. Für alle Buderus Produkte gilt maximale Systemkompatibilität.

**Stephan Kleiner**

Buderus Deutschland, Key Account Management  
 Bosch Thermotechnik GmbH  
 Buderus Deutschland | Sophienstraße 30-32 | 35576 Wetzlar | GERMANY  
 www.buderus.de | Mobil 0173 3404169 | stephan.kleiner@buderus.de



# IAB-Studie: Entgelte von Pflegekräften 2021

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit hat eine aktuelle Betrachtung der Entgelte von Pflegekräften vorgelegt. Die Daten basieren auf denen des Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit. Untersucht werden nur Vollzeitbeschäftigte in den vier häufigsten Berufsgattungen der Pflege (Helferberufe in der Kranken- bzw. Altenpflege sowie Fachkraftberufe in der Kranken- bzw. Altenpflege). Aufgrund der Systematik der Erhebungen kann es zu Verzerrungen kommen. Zudem werden steuer- und sozialversicherungsfreie Anteile der Entgeltzuschläge nicht berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die in der Pflege typischen Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge nicht enthalten sind. Der reale Monatsdurchschnittsverdienst in der Altenpflege dürfte deshalb noch einmal höher liegen als es in den nachfolgenden Zahlen abgebildet ist.

Fachkräfte in der Krankenpflege verdienen im Dezember 2021 mit durchschnittlich 3.807 Euro mehr als alle Beschäftigten auf dem Anforderungsniveau der Fachkräfte (Berufe insgesamt) mit 3.259 Euro. Das Medianentgelt für Helfertätigkeiten in der Krankenpflege beläuft sich auf 2.867 Euro und liegt damit ebenfalls über dem durchschnittlichen Niveau für alle Beschäftigten auf Helferniveau (2.426 Euro).

Fachkräfte in der Altenpflege verdienen mit einem mittleren Lohn von 3.344 Euro erstmalig mehr als alle Beschäftigten auf Fachkraftniveau (3.259 Euro). Helfertätigkeiten in der Altenpflege schneiden im Vergleich der vier Hauptpflegeberufe am schlechtesten ab. Sie verdienen im Mittel 2.352 Euro und damit gut 3 Prozent weniger als die Beschäftigten auf Helferniveau insgesamt (2.426 Euro).

Gegenüber 2012 sind die Entgelte für Fachkräfte in der Altenpflege nominal um gut 41 Prozent gestiegen. In der Krankenpflege erzielen die Fachkräfte im Jahr 2021 um ca. 29 Prozent höhere Entgelte als noch 2012. Die mittleren Entgelte aller Fachkraftberufe erhöhten sich um 23 Prozent. Die Lohnabstände zwischen den Fachkräften in der Krankenpflege und jenen in der Altenpflege haben sich seit 2012 zwar verringert, die Löhne der Fachkräfte in der Altenpflege liegen 2021 aber noch immer um 12 Prozent bzw. 463 Euro unter dem Medianlohn der Krankenpflegefachkräfte.

Die Entgelte für Helferberufe in der Altenpflege erhöhten sich seit 2012 um 40 Prozent, für Helfertätigkeiten in der Krankenpflege stiegen sie um 26 Prozent. Im Vergleich ist die Entlohnung aller Vollzeitbeschäftigten auf Helferniveau zwischen 2012 und 2021 um rund 21 Prozent angestiegen. Auch bei den Helfertätigkeiten in der Altenpflege haben sich die Lohnabstände zu denen in der Krankenpflege verringert, sie liegen aber noch immer um 18 Prozent



Aktuelle Daten und Indikatoren

## ENTGELTE VON PFLEGEKRÄFTEN 2021 // 12. Oktober 2022

Jeanette Carstensen | Holger Seibert | Doris Weithöfer

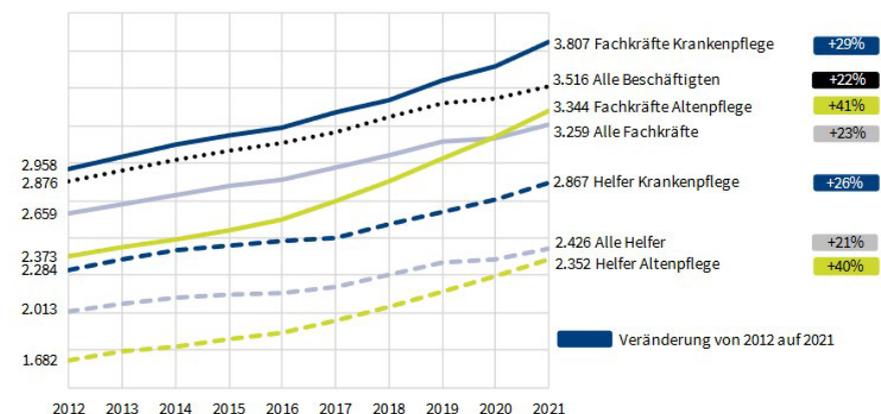


bzw. 515 Euro auseinander.

Die Altenpflege ist mittlerweile ein überdurchschnittlich gut bezahlter Beruf. Dennoch gibt es nach wie vor einen – wenn auch schrumpfenden – Abstand zur Krankenpflege. Dieser Unterschied kommt allerdings auch zustande, weil in der ambulanten Pflege die Löhne niedriger als in der stationären Pflege sind. Es ist davon auszugehen, dass die Tariftreuregelung in Kombination mit dem Fachkräftemangel zu einem weiteren Anstieg der Löhne führen wird. Die Studie finden Sie [hier](#).

**Abbildung 1: Entwicklung der monatlichen Bruttoentgelte in ausgewählten Pflegeberufen in Deutschland im Vergleich, 2012–2021**

Jeweils 31. Dezember, Entgelte in Euro, Veränderung in Prozent



Anmerkung: Bei den Angaben handelt es sich um die Medianwerte der monatlichen Bruttoentgelte von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (in Vollzeit, ohne Auszubildende). Aufgrund der Neuregelung der Pflegeausbildung kann es für Fachkräfte in der Krankenpflege und Altenpflege zu statistischen Ungenauigkeiten kommen (vgl. Abschnitt 6).

Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen.

# Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 1. Januar 2023

Die Umstellung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die sogenannte eAU, hat begonnen.

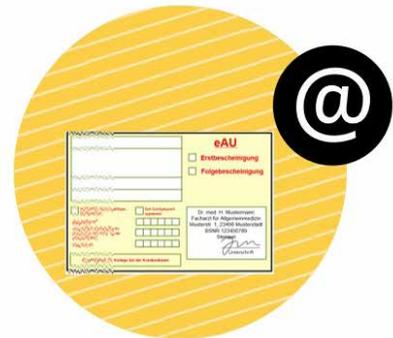
Daraus folgt, dass sich ab dem 1. Januar 2023 der Weiterleitungsprozess der AU-Bescheinigung an den Arbeitgeber ändern wird. Dann leiten Beschäftigte ihre AU-Bescheinigung nicht mehr an den Arbeitgeber weiter, sondern die Krankenkasse übermittelt die Daten über die Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber.

Unabhängig von der Umstellung dieses Weiterleitungsprozesses bleiben Arbeitnehmer/innen verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit gegenüber ihrem Arbeitgeber anzuzeigen.

Ursprünglich war der Start des Verfahrens für Anfang 2022 vorgesehen. Nach wiederholter Verschiebung sollen nunmehr bis zum 1. Januar 2023 die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Krankenkassen alle relevanten Daten im Falle einer Arbeitsunfähigkeit sicher an die Arbeitgeber übermitteln können.

Für privat versicherte Beschäftigte, AU-Bescheinigungen aus dem Ausland und sonstige AU-Bescheinigungen (z.B. „Kind krank“), bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der Vorlagepflicht der Beschäftigten.

Für weitere Informationen weisen wir auf die Homepage der BDA hin. [Hier](#)



Darstellung: Bundesärztekammer

finden Sie hilfreiche Informationen zum Thema Einführung der eAU im Unternehmen.

Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten und zu dem Thema informieren.

# Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis 3.000 €

Am 25. Oktober 2022 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz verkündet, welches auch die gesetzlichen Regelungen im neuen § 3 Nr. 11c EStG zur Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3.000 Euro enthält. Die Steuerfreiheit führt nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Beitragsfreiheit.

Damit werden Leistungen des Arbeitgebers bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuer- und beitragsfrei gestellt, soweit diese in einem Zeitraum

vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 als Inflationsausgleichs-Sonderzahlung zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Nach unserem Verständnis kommt es dabei auf die Auszahlung im Begünstigungszeitraum an, die Vereinbarung dazu kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein. Hierüber ist die BDA im Austausch mit dem Bundesfinanzministerium.

Die Leistungen zur „Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ können in Form von Zuschüssen und Sachbezüge und flexibel als Teilbeträge gezahlt werden. An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung

sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es genügt ein entsprechend formulierter Hinweis, bspw. im Rahmen der Lohnabrechnung.

Die Leistung muss zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Die Zahlung einer solchen Prämie kann tarifvertraglich wie individualvertraglich vereinbart werden. Die Begünstigung kann bis zum Gesamtbetrag für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich dabei um ein und denselben Arbeitgeber handelt.

# Gutachten: „Nachhaltige Finanzierung von Pflegeleistungen“

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klima hat ein [Gutachten zum Thema „Nachhaltige Finanzierung von Pflegeleistungen“](#) veröffentlicht.



Der Beirat prognostiziert einen weiteren steilen Anstieg der Beitragssätze in der Sozialen Pflegeversicherung, der durch die Alterung der Bevölkerung ausgelöst wird. Er warnt vor einer weiteren Ausdehnung der Leistungen der Pflegeversicherung und zeigt auf, wie es gelingen kann, dass die Generation der „Babyboomer“ einen größeren Teil der von ihr benötigten Pflegeleistungen durch Kapitaldeckung selbst finanziert.

Die Ausgaben der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) sind seit ihrer Einführung im Jahr 1995 regelrecht explodiert, wozu insbesondere die massive Ausweitung der Leistungen im letzten Jahrzehnt beigetragen hat. Angesichts der bevorstehenden dramatischen Alterung der Bevölkerung wird sich diese Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten noch beschleunigen. So wird sich der Anteil der Pflegebedürftigen in der Gesamtbevölkerung bis 2050 von heute 5 auf über 7,5 Prozent erhöhen. Gleichzeitig schrumpft der Anteil der Personen im Erwerbsalter, die Pflegeleistungen erbringen können. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts von 2021 zur Entlohnung ausländischer Pflegekräfte wird dazu führen, dass sich auch die häusliche Pflege stark verteuert. Der Beitragssatz zur SPV wird sich

bis 2040 um weitere 1,5 bis 2 Prozentpunkte erhöhen – und dies in einem Zeitraum, in dem auch die Beitragssätze zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung stark steigen werden. Die Finanzierbarkeit der deutschen Sozialversicherung insgesamt gerät damit in Gefahr.

„Eine weitere Aufstockung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung würde zu einer erheblichen Umverteilung von den jüngeren zu den älteren Generationen führen und innerhalb der älteren vor allem die Vermögenden begünstigen“ sagt Prof. Klaus Schmidt (LMU München), Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats. Damit würde die Generationengerechtigkeit, wie sie üblicherweise verstanden wird, verletzt.

Im Unterschied zur Rentenversicherung ist es für durchgreifende Reformen der Pflegefinanzierung noch nicht zu spät. Der Löwenanteil der Pflegeleistungen wird von Menschen in sehr hohem Alter benötigt, meist erst 15-20 Jahre nach dem Eintritt in die Rente. „Daher ist es noch möglich, die große Kohorte der „Babyboomer“, einen größeren Teil ihrer eigenen Pflegekosten selbst finanziert, indem sie genügend Kapital anspart“ argumentiert Prof. Friedrich Breyer (Universität Konstanz), der das Gutachten federführend betreut hat.

Wenn die Finanzierung der Pflegeversicherung generationengerecht ausgestaltet werden soll, hält der Beirat folgende Aspekte für vordringlich:

(1) Der Anstieg des Beitragssatzes, der von 2030 an zu erwarten ist, sollte abgeflacht werden, z.B. durch eine sofortige maßvolle Anhebung des Beitragssatzes zum Zwecke der Aufstockung des Pflegevorsorgefonds. Dieser Fonds ist wirksam vor einer vorzeitigen Entnahme der Mittel zu schützen.

(2) Pflegeleistungen sollten auch in Zukunft gemeinsam von der Sozialen Pflegeversicherung und von den privaten Haushalten erbracht und finanziert werden. Die Pflegeversicherung deckt durch einen pauschalen Betrag einen Teil der Pflegeleistungen ab. Der andere Teil wird von den privaten Haushalten erbracht, sei es durch häusliche Pflege von Angehörigen oder durch private Vorsorge zur Finanzierung des Eigenanteils bei stationärer Pflege.

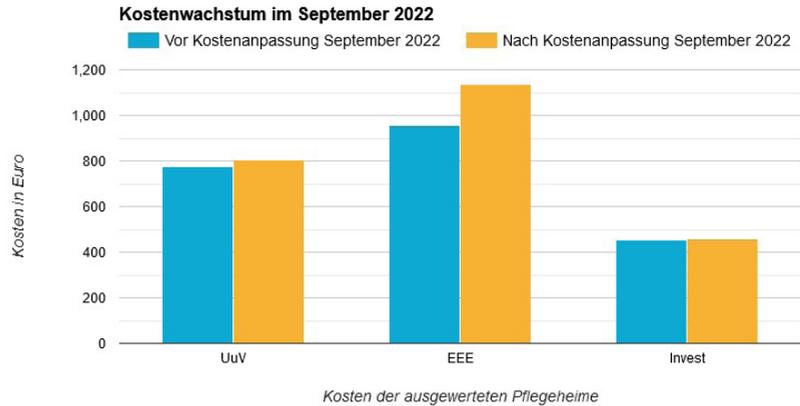
(3) Einen Ausbau der SPV, wie sie im Koalitionsvertrag angekündigt wird, hält der Beirat nicht für empfehlenswert, weil sie nicht generationengerecht ist. Das betrifft vor allem den Plan, die Eigenanteile der Pflegebedürftigen bei stationärer Pflege zu begrenzen und dafür den von der SPV übernommenen Anteil der Kosten zu erhöhen. Wenn der Gesetzgeber nicht darauf vertraut, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre individuelle Ersparnis zur Vorsorge gegen diese privat zu tragenden Pflegekosten im Alter bilden und aufrechterhalten, dann könnte er alle Bürger:innen im Erwerbsalter zum Abschluss einer privaten Zusatzversicherung mit Kapitaldeckung verpflichten und dabei Personen mit geringen Einkommen aus Steuermitteln gezielt unterstützen.

Der Beirat begrüßt es, dass die Bundesregierung das Thema „Pflegeversicherung“ auf die Agenda für diese Legislaturperiode gesetzt hat. Noch gibt es die Möglichkeit, auf die zu erwartenden Finanzierungsprobleme zu reagieren. Vor allem aber müssen sich die Menschen langfristig darauf einstellen können, was sie im Bereich der Pflege in Zukunft erwartet.

(ob)



# Tariftreuegesetz: Analyse der gestiegenen Pflegeheimkosten im September 2022



Grafik: pflegemarkt.com

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstraße 147  
10117 Berlin

### Redaktion:

Olaf Bentlage (ob),  
Simone Kempin (sk)  
Gesa von dem Bussche (gb)  
Carmen Weber (cw)

### Layout:

Olaf Bentlage & Partner, Berlin

### Bilder:

pixelio.com, Fotolia

### Abschlussredaktion und v.i.S.d.P.

Dr. Sven Halldorn (sh),  
Geschäftsführer

Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte und fachkundige Einzelfallberatung oder Auskunft dienen.

Updates der Pflegeheimkosten in der Pflegedatenbank ergaben laut pflegemarkt.com: Vom 01.09.2022 bis zum 31.09.2022 wurden insgesamt in 3.209 Pflegeheimen die Kostensätze angepasst. In den Monaten Juli und August waren es jeweils 709 bzw. 787 Anpassungen.

Während sich die Kostensätze für Investitionskosten kaum verändert haben (Anstieg von 0,2 Prozent im Mittel aller Pflegeheime mit Kostenänderungen im September 2022) und auch

Unterkunft und Verpflegung nur eine geringe Erhöhung verzeichnet, die auf die allgemein gestiegenen Lebenshaltungskosten zurückzuführen ist (Anstieg von 4,3 Prozent im Mittel aller Pflegeheime mit Kostenänderungen im September 2022), zeigt sich die Kostenänderung im Bereich des EEEs mit einem merklichen Ausschlag nach oben: Im Mittel stiegen die Kosten für den EEE bei den Pflegeheimen um mehr als 19 Prozent zu.

Mehr dazu finden Sie [hier](#).

## Richtlinie über Mindestlöhne in der EU veröffentlicht

Am 7. Juni 2022 wurde eine provisorische Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat der Europäischen Union zur Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (EU) erzielt.

Nach offizieller Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat der EU ist der Rechtstext im Amtsblatt der

EU veröffentlicht worden. Die Richtlinie tritt damit am 14. November 2022 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben daher bis zum 15. November 2024 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu überführen und entsprechende nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuführen oder abzuändern.

Die Richtlinie finden Sie [hier](#).